

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIL2-A-1621/015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-33631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Ursula Steinmayer	33157	28. August 2020

Betrifft

Marktgemeinde Ladendorf, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 576 KG Ladendorf, Marktgemeinde Ladendorf, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 576, KG Ladendorf, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmisspel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit 28. August 2020 in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130

Mistelbach

mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie

Ausfolgung

einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der

Befallszone tätigen Imker

1. Marktgemeinde Ladendorf, z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf

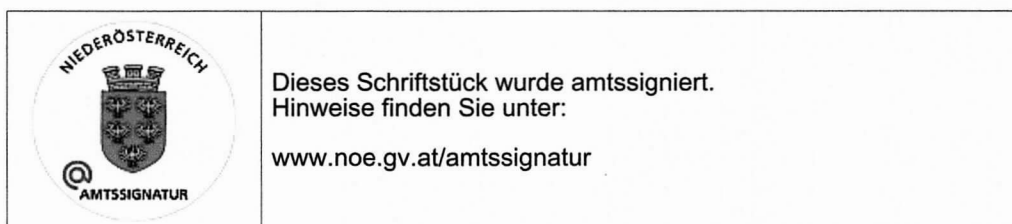
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis

4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
zur Kenntnis
5. Bezirksbauernkammer Mistelbach, Karl Katschthaler Straße 1, 2130 Mistelbach
zur Kenntnis
6. Bezirkspolizeikommando Mistelbach, Oberhoferstraße 29, 2130 Mistelbach
zur Kenntnis
7. Polizeiinspektion - Einsatzleitzentrale Mistelbach, Oberhoferstraße 29, 2130 Mistelbach
zur Kenntnis
8. Platzhalter für Dienststelle
zur Kundmachung der Verordnung an der Amtstafel

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r





AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Feuerbrand

Gst. Nr.:
576
KG Ladendorf

Hierauf bezieht sich die ha.
Verordnung der
Bezirkshauptmannschaft
Mistelbach vom 28. August 2020
MIL2-A-1621/015.

Mistelbach, am 28. August 2020

Für die Bezirkshauptfrau
Martin

BETROFFENE KG'S:

KG Nummer	Katastralgemeinde
15025	Ladendorf
15034	Paasdorf
15022	Hüttendorf
15017	Herrnleis
15007	Eggersdorf
15015	Grafensulz
15012	Garmanns

Quellen: Land Niederösterreich, BEV map
Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Erstellt am: 28.08.2020
Bearbeiter:
Abteilung:
Verwendung:
Qualität: 96 dpi
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers